

Zertifikat  
Nr. VL 22003  
vom 24.01.2022

## GS - Zertifikat

Name und Anschrift des  
Zertifikatsinhabers:  
(Auftraggeber) artthink GmbH  
Nobelstraße 3  
48477 Hörstel

Produktbezeichnung: **Motorisierter kreisförmiger Schwimmkörper in Sinne der Sportbootrichtlinie**

Typ: bbq-donut ® XL

Prüfgrundlage: RL 2013/53/EU Anhang I Teil A, Kap.3.2 und 3.3 i.V.m. Anhang VI a)  
GS-V-30:(2015-08) Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von  
Arbeits-, Bei- und Rettungsbooten  
DIN EN 1914:(2016-12) Fahrzeuge der Binnenschifffahrt - Arbeits-,  
Bei- und Rettungsboote

Zugehöriger Prüfbericht: 607076-6 vom 30.07.2019

Weitere Angaben:

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 20 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **12.10.2024**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die

Frank  
Fehlauer

Digital  
unterschieden von  
Frank Fehlauer  
Datum: 2022.01.27  
09:10:01 +01'00'  
Dipl.-Ing. Frank Fehlauer  
Zertifizierer



GS-

---



VL 22003

Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder  
weniger ebenfalls zulässige  
Ausführung

---

1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen
4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.